

## Lokalisierung und Sonderinvestitionsverträge – eine Chance für den deutschen Mittelstand in Russland

Autoren: Bilgeis Mamedova, Dimitri Olejnik<sup>1</sup>

Stand: 18.3.2016

### Inhaltsübersicht:

#### A. Einleitung

#### B. Überblick über die Sanktionen

##### I. Westliche Sanktionen

##### II. Russische Gegensanktionen

#### C. Lokalisierungsversuche der Russischen Föderation

##### I. Politische Diskussion im Jahr 2014

##### II. Die Vorläufer der aktuellen Lokalisierung: Industriemontagevereinbarungen

##### III. Rechtliche Grundlagen für die aktuelle Lokalisierung

##### IV. Der Kern der Lokalisierung: Sonderinvestitionsverträge

###### 1. Rechtsnatur: öffentlich-rechtlicher Vertrag

###### 2. Gegenstand: Vertrag zwischen einer öffentlichen Verwaltung und einem nationalen sowie internationalen Unternehmen über die Schaffung von Investitionsentscheidungen

###### 3. Verfahren über das Zustandekommen des Vertrages

###### 4. Rechtsfolgen des Vertrages: Vergünstigungen für ausländische Unternehmen

###### 5. Umgehung der Sanktionen durch Sonderinvestitionsverträge?

#### D. Akzeptanz von Sonderinvestitionsverträgen in der Praxis

---

Zitierweise: Mamedova, B./Olejnik, D., Lokalisierung und Sonderinvestitionsverträge - eine Chance für den deutschen Mittelstand in Russland, O/L-1-2016,

[http://www.ostinstitut.de/documents/Mamedova\\_Olejnik\\_Lokalisierung\\_und\\_Sonderinvestitionsvertrge\\_eine\\_Chance\\_fr\\_den\\_deutschen\\_Mittelstand\\_in\\_Russland\\_OL\\_1\\_2016.pdf](http://www.ostinstitut.de/documents/Mamedova_Olejnik_Lokalisierung_und_Sonderinvestitionsvertrge_eine_Chance_fr_den_deutschen_Mittelstand_in_Russland_OL_1_2016.pdf).

<sup>1</sup> Bilgeis Mamedova, Lawyer BEITEN BURKHARDT Moscow. Dimitri Olejnik, Ostinstitut Wismar.

Mamedova/Olejnik-**Lokalisierung und Sonderinvestitionsverträge – eine Chance für den deutschen Mittelstand in Russland**, Ost/Letter-1-2016 (März 2016)

## A. Einleitung

Nachdem sich der Westen und Russland im Jahr 2014 gegenseitig mit Sanktionen belegt haben, wurde deutlich, dass in Russland viele Produkte aus der Nahrungsmittelindustrie, dem Maschinenbau und Elektrotechnik gar nicht mehr in der russischen Föderation hergestellt, sondern vielmehr stetig importiert wurden. Schon kurz darauf, im Herbst 2014 erhoben sich in der russischen Politik Stimmen, die darauf drängten, wieder mehr Produkte in Russland fertigen zu lassen, um somit unabhängig von westlichen Importen zu werden.<sup>2</sup> Tatsächlich sind solche Programme der staatlichen Wirtschaftsförderung nicht immer unproblematisch, da hiermit dem staatlichen Protektionismus, teilweise mit schwerwiegenden Folgen für den Wettbewerb und die Preisbildung, Vorschub geleistet wird. Auf der anderen Seite ist gerade für deutsche Unternehmen nicht auszuschließen, dass sich gerade durch diesen Protektionismus Chancen bieten.

Der folgende Beitrag fasst zunächst noch einmal kurz die Sanktionen zusammen, schildert darauf hin die Maßnahmen, die von der Regierung der Russischen Föderation zur Stärkung der lokalen Produktion ergriffen wurden und zeigt das Verfahren auf, wie die Lokalisierung zurzeit organisiert ist.

## B. Zusammenfassung der Sanktionen

### I. Westliche Sanktionen

Entsprechend dem dreistufigen Sanktionsplan, der im Dezember 2013 im Rahmen der Ukraine-Krise verabschiedet wurde<sup>3</sup>, setzten die EU-Mitgliedstaaten bilaterale Gespräche mit Russland über Visaangelegenheiten und über das Neue Abkommen zwischen der EU und Russland aus. Mit Verordnung VO (EU) Nr. 269/14<sup>4</sup> wurden die Reiseverbote und Kontosperrungen gegen bestimmte Personen und Organisationen erhoben, die im Zusammenhang mit Handlungen in der Ukraine bedeutend sind. Mit der folgenden Verschärfung, der Verordnungen VO (EU) Nr. 692/14<sup>5</sup> und 825/14<sup>6</sup> beschloss die EU wesentliche Beschränkungen der Wirtschaftsbeziehungen zur Krim und zu Sewastopol. Inhalt dieser Sanktionen waren vor allem Einfuhrverbot für Waren von der Krim und aus Sewastopol sowie ein umfassendes Investitionsverbot und ein Verbot, Tourismusdienstleistungen zu erbringen, die der Krim zugute kommen könnten.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> <http://tass.ru/politika/1358808> (abgerufen am 9.3.2016).

<sup>3</sup> <http://www.eu-info.de/dpa-europaticker/245933.html> (abgerufen am 22.02.2016).

<sup>4</sup> [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2014.078.01.0006.01.DEU](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.078.01.0006.01.DEU) (abgerufen am 22.02.2016).

<sup>5</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0692&from=DE> (abgerufen am 22.02.2016).

<sup>6</sup> [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2014.226.01.0002.01.DEU](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.226.01.0002.01.DEU) (abgerufen am 22.02.2016).

<sup>7</sup> <http://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/ukraine-crisis/> (abgerufen am 22.02.2016).

All diese Sanktionen hatten allerdings bislang nur weitgehend symbolischen Charakter. Dies änderte sich jedoch mit den Sanktionen gemäß der Verordnungen VO (EU) Nr. 833/14<sup>8</sup> und 960/14<sup>9</sup>, mit welchen die EU schwerwiegende Wirtschaftssanktionen gegenüber Russland verhängte, die auf den Handelsaustausch mit Russland in bestimmten Wirtschaftszweigen ausgerichtet sind. Mit diesen Maßnahmen wurden für fünf mehrheitlich staatseigene Finanzinstitute und deren Tochterunternehmen sowie für drei große russische Energieunternehmen und drei Rüstungsunternehmen der Zugang zu den Kapitalmärkten der EU beschränkt<sup>10</sup>. Es wurde untersagt, unmittelbar oder mittelbar Vereinbarungen zu treffen oder an Vereinbarungen beteiligt zu sein, die die Neuvergabe von Darlehen oder Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen an diese juristischen Personen und Einrichtungen nach dem 12. September 2014 vorsehen.

Die vielleicht wichtigste Sanktion dieser Verordnungen besteht allerdings im Verbot der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern oder Technologien, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke oder für militärische Endnutzer geeignet sind. Dies betrifft auch Dienstleistungen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit solchen Gütern und Technologien oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter und Technologien stehen. Bzgl. des Begriffs von Dual-Use-Gütern verweist die Verordnung in Art. 1 auf den Anhang 1 der VO (EU) Nr. 428/2009<sup>11</sup>, in welchem alle Güter und Bestandteile des Dual-Use-Bereichs ausführlich aufgeführt sind.

Außerdem wurde der Zugang Russlands zu bestimmten sensiblen Technologien und Dienstleistungen, die für die Erdölförderung und -exploration genutzt werden können, beschnitten (also z.B. Bohrungen, Bohrlochprüfungen, Bohrlochmessungen und Komplettierungsdienste, Lieferung spezialisierter schwimmender Plattformen).<sup>12</sup>

## II. Russische Gegensanktionen

Im Gegenzug erließ Russland auch einige Sanktionen gegen westliche Waren und Güter. Mit Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 560 vom 6.08.2014<sup>13</sup> und Verordnungen der Regierung der Russischen Föderation Nr. 778 vom 7.08.2014<sup>14</sup> und Nr. 830 vom 20.08.2014<sup>15</sup> wurde der Import einzelner Arten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Rohstoffen und Lebensmitteln aus

<sup>8</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R0833> (abgerufen am 22.02.2016).

<sup>9</sup> [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2014.271.01.0003.01.DEU](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.271.01.0003.01.DEU) (abgerufen am 22.02.2016).

<sup>10</sup> <http://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/ukraine-crisis/> (abgerufen am 22.02.2016).

<sup>11</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:134:0001:0269:de:PDF> (abgerufen am 22.02.2016).

<sup>12</sup> Steinger A./Schramm H.-J./Olejnik D., Dossier: Rechtliche Analyse der Sanktionen im Russlandgeschäft, O/L-4-2014, [http://www.ostinstitut.de/documents/publikationen/Rechtliche\\_Analyse\\_der\\_Sanktionen\\_im\\_Russlandgesch%C3%A4ft.pdf](http://www.ostinstitut.de/documents/publikationen/Rechtliche_Analyse_der_Sanktionen_im_Russlandgesch%C3%A4ft.pdf) (abgerufen am 27.2.2016).

<sup>13</sup> <http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001201408060033> (abgerufen am 22.02.2016).

<sup>14</sup> <http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001201408070021> (abgerufen am 22.02.2016).

<sup>15</sup> <http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001201408210020> (abgerufen am 22.02.2016).

Staaten verboten, die die Einführung von Sanktionen gegen Russland – darunter auch die EU-beschlossen haben. Insbesondere folgende Waren können demnach nicht mehr nach Russland eingeführt werden: Gemüse, Obst, Nüsse, Fleisch- und Geflügelerzeugnis, Milch und Milchprodukte, Fisch, Nahrungsmittel und Fertigprodukte<sup>16</sup>.

Mit Verordnungen Nr. 656 vom 14.7.2014<sup>17</sup> und Nr. 791 vom 11.08.2014<sup>18</sup> hat die russische Regierung die staatliche Auftragsvergabe beim Einkauf einzelner Arten von Erzeugnissen des Maschinenbaus (insbesondere Fahrzeugbau, Verfahrenstechnik etc.) und der Leichtindustrie (Stoffe, Bekleidung, Textilwaren etc.) verboten. Betroffen sind alle ausländischen Waren, d.h. Waren, die nicht in Russland bzw. der Eurasischen Union (nachfolgend: EAU) hergestellt wurden. Nach diesem Verbot werden Waren ausländischer Ursprungs vom offiziellen Vergabeverfahren ausgeschlossen. Es handelt sich um Beschaffungen für den öffentlichen Sektor im Namen der Russischen Föderation, eines Föderationssubjektes oder einer Kommune sowie durch Budgetinstitution oder andere juristische (nicht staatliche) Personen, die aus öffentlichen Mitteln (z.B. aus einer staatlichen Subvention oder einem staatlichen Kredit für einen bestimmten Zweck) bezahlt werden. Ausnahmen bestehen für Waren, die keine in der EAU hergestellten Entsprechungen haben, sowie für Waren, die im Rahmen der Industriemontageverträge produziert wurden<sup>19</sup> (näher siehe unter C. II).

## C. Lokalisierungsversuche der Russischen Föderation

### I. Politische Diskussion im Jahr 2014

Die beidseitigen Sanktionen gaben im Jahr 2014 in Russland Impuls für die Entwicklung von Ideen des Importersatzes in der Wirtschaft – wenn auch aus der Not heraus. In der Öffentlichkeit wurde eine breite Diskussion über die Verringerung der Abhängigkeit vom westlichen Ausland geführt. Über die Notwendigkeit der neuen Orientierung der Wirtschaft forderte in einer Ansprache auch Präsident Putin.<sup>20</sup> Der Vize-Premier Dmitry Rogosin forderte sogar, umgehend alle Schlüsselindustrien auf russisches Territorium zu verlagern.<sup>21</sup> Das Ministerium für Industrie und Handel begann im Auftrag des Präsidenten und der Regierung mit der Ausarbeitung von Importersatz- und Lokalisierungsprogrammen.<sup>22</sup>

<sup>16</sup> [http://www.ostinstitut.de/documents/OIW-7.8.2014\\_-\\_Sanktionen\\_der\\_RF.pdf](http://www.ostinstitut.de/documents/OIW-7.8.2014_-_Sanktionen_der_RF.pdf) (abgerufen am 22.02.2016).

<sup>17</sup> <http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001201407160002> (abgerufen am 22.02.2016).

<sup>18</sup> <http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001201408190008?index=0&rangeSize=1> (abgerufen am 22.02.2016).

<sup>19</sup> Steininger A./Schramm H.-J./Olejnik D., Dossier: Rechtliche Analyse der Sanktionen im Russlandgeschäft, O/L-4-2014, [http://www.ostinstitut.de/documents/publikationen/Rechtliche\\_Analyse\\_der\\_Sanktionen\\_im\\_Russlandgesch%C3%A4ft.pdf](http://www.ostinstitut.de/documents/publikationen/Rechtliche_Analyse_der_Sanktionen_im_Russlandgesch%C3%A4ft.pdf) (abgerufen am 27.2.2016).

<sup>20</sup> <http://kremlin.ru/events/president/news/47173> (abgerufen am 9.3.2016).

<sup>21</sup> <http://tass.ru/ekonomika/1379592> (abgerufen am 23.02.2016).

<sup>22</sup> <http://www.rg.ru/2014/08/05/zameshenie.html> (abgerufen am 23.02.2016).

## II. Der Vorläufer der aktuellen Lokalisierung: Industriemontagevereinbarungen

Der Prozess der Lokalisierung in Russland ist allerdings nicht ganz neu. Abgesehen von der Tatsache, dass in der russischen Wirtschaftsgeschichte häufiger der Wunsch artikuliert wurde, von westlichen Industrien unabhängig zu sein, ist dieses Thema auch in der jüngsten Diskussion über die wirtschaftliche Ausrichtung Russlands virulent. Bereits seit 2005 versuchte die russische Regierung mit Industriemontagevereinbarungen in der Automobilindustrie Investoren aus dem Ausland zu gewinnen. Nach diesen Vereinbarungen verpflichteten sich ausländische Investoren auf dem Gebiet der Russischen Föderation bestimmte Zahl von Kraftfahrzeugen jährlich zu montieren und damit Arbeitsplätze zu garantieren. Bei der Montage muss zudem ein bestimmter Grad der Lokalisierung der Produktion erreicht werden. Im Gegenzug bekommt das Unternehmen Zugang zu zollrechtlichen Erleichterungen bei der Einfuhr der Komponenten für die Produktion in Russland. Aufgrund solcher Vereinbarungen haben fast alle globalen Automobilhersteller bzw. ein Großteil der Komponentenhersteller in den letzten Jahren ihre Betriebe in Russland auf- und ausgebaut. Die Industriemontagevereinbarungen sind allerdings nicht gesetzlich geregelt. Sie beruhen im Wesentlichen auf einem Netz von Regierungs- und Ministerverordnungen<sup>23</sup> und sind Grundlage individueller Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Behörde.

Auch in anderen Bereichen als der Automobilindustrie waren vergleichbare Investitionsvereinbarungen möglich: z.B. im Bereich der Nutzung von Bodenschätze und im Bereich der Produktionsverteilung<sup>24</sup>, im Bereich der Infrastruktur (Schaffung, Modernisierung, Nutzung)<sup>25</sup>, im Bereich der Beteiligung am Bau von Immobilien<sup>26</sup>, in der Fischerei (Fangquoten gegen Schiffbau auf dem russischen Territorium), in der Forstwirtschaft (privilegierter Zugang zu Waldressourcen gegen Investitionen in deren Bearbeitung).

## III. Rechtliche Grundlagen für die aktuelle Lokalisierung

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten sowie der Sanktionen beschloss die Regierung, die mit den Industriemontageverträgen erreichte Lokalisierung zugunsten Russlands weiter voranzutreiben.

---

<sup>23</sup> Vgl. Steininger A./Olejnik D., Ein Investitionsmodell für Russland: Investitionsvereinbarungen und insbesondere Industriemontageverträge – Geheimitipp für Investoren? O/L-1-2015, [http://www.ostinstitut.de/documents/publikationen/Ein\\_Investitionsmodell\\_f%C3%BCr\\_Russland\\_Investitionsvereinbarungen.pdf](http://www.ostinstitut.de/documents/publikationen/Ein_Investitionsmodell_f%C3%BCr_Russland_Investitionsvereinbarungen.pdf) (abgerufen am 27.2.2016).

<sup>24</sup> Föderales Gesetz vom 30.12.1995 Nr. 225-FZ „über die Produktionsverteilungsvereinbarungen“, Sobr. Zak. RF, 1.1.1996, Nr. 1, Pos. 18).

<sup>25</sup> Föderales Gesetz vom 21.7.2005 Nr. 115-FZ „über die Konzessionsvereinbarungen“, Sobr.Zak.RF, 25.7.2005, Nr. 30 (Teil II), Pos. 3126.

<sup>26</sup> Föderales Gesetz vom 31.12.2014 Nr. 214-FZ „über die Beteiligung am Bau von Mehrfamilienhäusern und anderen Immobilienobjekten“, Sobr. Zak. RF, 3.1.2005, Nr. 1 (Teil I), Pos. 40.

Zum 30.06.2015 trat in Russland das neue föderale Gesetz „über die Industriepolitik“<sup>27</sup> (nachfolgend: Industriepolitikgesetz), mit dem Investitionen in alle Industriebereiche in Russland gefördert werden sollen. Anschließend erließ die russische Regierung die für die Umsetzung dieses Gesetzes zahlreiche ergänzende Verordnungen. Abgesehen davon finden, soweit die Regulierung im Industriepolitikgesetz nicht ausreichend sein sollte, die Gesetze über die Investitionstätigkeit in Russland Anwendung, so zum Beispiel das Auslandsinvestitionsgesetz<sup>28</sup> und das über die Investitionstätigkeit in der Russischen Föderation in Form von Kapitalanlagen<sup>29</sup>. In jedem Föderationssubjekt können darüber hinaus eigene regionale Gesetze über die Industriepolitik beschlossen werden.

#### IV. Der Kern der Lokalisierung: Sonderinvestitionsverträge

Neben allgemeinen Maßnahmen zur Förderung der Tätigkeit im Industriebereich wie z.B. finanzielle, Beratungs- und andersartige Unterstützung sieht das Industriepolitikgesetz in Art. 16 eine Sondermaßnahme – den sogenannten Sonderinvestitionsvertrag – vor. Der Sonderinvestitionsvertrag ist das wesentliche Element der neuen Industriepolitik.

##### 1. Rechtsnatur: öffentlich-rechtlicher Vertrag

Die russische Literatur betrachtet den Sonderinvestitionsvertrag der Rechtsnatur nach als das in der russischen Unternehmensrechtstheorie bekannte Institut so genannter „verwaltungsunternehmerischer“ Verpflichtungen, das sowohl zivilrechtliche Verpflichtungen als auch Regulierungen enthält, die aufgrund einer übergeordneten Stellung der Behörde erfolgen<sup>30</sup>.

Grundsätzlich existiert im russischen Recht wie auch im deutschen Verwaltungsrecht eine Abgrenzung zwischen Zivilrecht und Verwaltungsrecht nach dem sogenannten Subordinationsverhältnis. Im deutschen Recht bedeutet dies, dass ein verwaltungsrechtliches Rechtsverhältnis nach § 40 VwGO mit allen Konsequenzen für den Gerichtsweg und die anwendbaren Vorschriften dann gegeben ist, wenn zwischen den Parteien ein Über-Unterordnungsverhältnis vorliegt. Gleiches gilt im russischen Recht. Die öffentlich-rechtliche

<sup>27</sup> Föderales Gesetz vom 31.12.2014 Nr. 488 „über die Industriepolitik in der Russischen Föderation“, Sobr. Zak. RF, 5.1.2015, Nr. 1 (Teil 1), Pos. 41.

<sup>28</sup> Föderales Gesetz vom 9.7.1999 Nr. 160-FZ „über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“, Sobr. Zak. RF, 12.7.1999, Nr. 28, Pos. 3493.

<sup>29</sup> Föderales Gesetz vom 25.2.1999 Nr. 39-FZ „über die Investitionstätigkeit in der Russischen Föderation in Form von Kapitaleinlagen“, Sobr. Zak. RF, 1.3.1999, Nr. 9, Pos. 1096.

<sup>30</sup> Kirpičev, *Spezial'nyj investicionnyj kontrakt kak forma gusudarstvennogo stimulirovanija dejatel'nosti v sfere promyšlennosti* (Sonderinvestitionsvertrag als Form der staatlichen Stimulierung der Tätigkeit im Industriebereich), Hrsg. Mogilevskij/Egorova, Russische Akademie der Volkswirtschaft und Staatsdienstes beim Präsidenten RF, Juristische Fakultät, Justicinform 2015.

Beziehung charakterisiert sich ihrer Rechtsnatur nach als „Über- Unterordnungsverhältnis“.<sup>31</sup> Es handelt sich also um Rechtsverhältnisse, in denen keine Gleichheit der Parteien besteht. In Deutschland ist in diesen Fällen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, in Russland, wo keine eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht, entscheidet dann zwar das ordentliche Gericht, allerdings nach dem Verwaltungsgerichtsverfahrenskodex (weiterhin: VwGVfK RF).<sup>32</sup>

Es bleibt jedoch die Frage, wie der Sonderinvestitionsvertrag einzuordnen ist. Beim Sonderinvestitionsvertrag handelt es sich um eine Vertragsart, bei der eine der Parteien der Staat selbst ist, vertreten durch seine bevollmächtigte Behörde, vgl. Art. 1 VwGVfK RF.<sup>33</sup>

Durch diese Vertragsart erhalten öffentlich-rechtliche Beziehungen eine vertragliche Form. Es werden Elemente der Gleichstellung der Parteien eingeführt. Grundsätzlich finden nach Art. 2 Abs.3 ZGB RF zivilrechtliche Vorschriften (so vor allem die des ZGB RF) keine Anwendung auf verwaltungsrechtliche Verhältnisse, es sei denn, gesetzlich ist ein anderes vorgesehen. Diese ist im Industriepolitikgesetz zu sehen. Aus der russischen Literatur ergibt sich, dass damit der Sonderinvestitionsvertrag zwar dem Wesen nach nicht dem Zivilrecht angehört, auf diesen jedoch unter anderem Vorschriften über den Vertragsschluss angewandt werden.<sup>34</sup> Insofern sind Sonderinvestitionsverträge mit deutschen öffentlich-rechtlichen Verträgen gemäß § 54 VwVfG zu vergleichen.<sup>35</sup>

## **2. Gegenstand: Vertrag zwischen einer öffentlichen Verwaltung und einem nationalen oder internationalen Unternehmen über die Schaffung von Investitionsentscheidungen**

Der Sonderinvestitionsvertrag wird gemäß Art. 16 des Industriepolitikgesetzes für eine Dauer von bis zu 10 Jahren zwischen der Russischen Föderation bzw. einem Föderationssubjekt und Investoren (aus dem In- und Ausland) geschlossen, die Verpflichtungen zur Gründung, Entwicklung oder Modernisierung von Produktionen auf dem russischen Territorium sowie andere sozial-wirtschaftliche Verpflichtungen übernehmen. Die Russische Föderation bzw. der

<sup>31</sup> Rozhkova/Glazkova/Savina, Aktuelle Probleme der Unifikation der Zivilprozess- und Arbitrageprozessgesetzgebung, INFRA-M, 2015.

<sup>32</sup> Näheres hierzu in dem Aufsatz Olejnik, D./Steininger, A./Schramm, H.-J. Neuregelung des Verwaltungsprozesses in Russland, O/L-3-2015, [http://www.ostinstitut.de/documents/publikationen/Olejnik\\_Steininger\\_Schramm\\_Neuregelung\\_des\\_Verwaltungsprozesses\\_in\\_Russland\\_OL\\_3\\_2015.pdf](http://www.ostinstitut.de/documents/publikationen/Olejnik_Steininger_Schramm_Neuregelung_des_Verwaltungsprozesses_in_Russland_OL_3_2015.pdf) (abgerufen am 9.3.2016).

<sup>33</sup> Didikin/Judkin, Gesetz über die Industriepolitik, Expertenkommentar, Fonds SEZ „Modernizacija“ 2015.

<sup>34</sup> Kirpičev, Spezial'nyj investicionnyj kontrakt kak forma gusudarstvennogo stimulirovanija dejatel'nosti v sfere promyšlennosti (Sonderinvestitionsvertrag als Form der staatlichen Stimulierung der Tätigkeit im Industriebereich), Hrsg. Mogilevskij/Egorova, Russische Akademie der Volkswirtschaft und Staatsdienstes beim Präsidenten RF, Juristische Fakultät Justicinform 2015.

<sup>35</sup> Vgl. Olejnik, D./Steininger, A., Ein Investitionsmodell für Russland: Investitionsvereinbarungen und insbesondere Industriemontageverträge- Geheimitipp für Investoren?, O/L-1-2015, [http://www.ostinstitut.de/documents/publikationen/Ein\\_Investitionsmodell\\_für\\_Russland\\_Investitionsvereinbarungen.pdf](http://www.ostinstitut.de/documents/publikationen/Ein_Investitionsmodell_für_Russland_Investitionsvereinbarungen.pdf). Mamedova/Olejnik-**Lokalisierung und Sonderinvestitionsverträge – eine Chance für den deutschen Mittelstand in Russland**, Ost/Letter-1-2016 (März 2016)

Föderationssubjekt verpflichten sich, diese Tätigkeit mit in dem Industriepolitikgesetz vorgesehenen Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern. Die Russische Föderation wird bei solchen Verhandlungen durch die zuständigen Fachbehörden vertreten.

Neue föderale Gesetze bzw. neue Gesetze der Föderationssubjekte, die Verbote und Beschränkungen bzgl. der Ausführung eines vor dem Inkrafttreten dieser Gesetze geschlossenen Sonderinvestitionsvertrages enthalten oder Anforderungen zu der Produktion ändern, finden gemäß Art. 16 Abs. 5 Industriepolitikgesetz auf diesen Sonderinvestitionsvertrag keine Anwendung. An dieser Regelung lässt sich bereits erkennen, wie wichtig der russische Gesetzgeber diese Sonderinvestitionsverträge nimmt.

Es wird ferner gemäß Art. 16 Abs. 7 garantiert, dass während der Gültigkeit des geschlossenen Sonderinvestitionsvertrages die Gesamtsteuerbelastung des Investors nicht erhöht wird.

Das Gesetz findet Anwendung auf alle Industriebereiche mit Ausnahme der Produktion von Alkohol, alkoholhaltiger Lebensmittel sowie Tabakwaren.

### 3. Verfahren über das Zustandekommen des Vertrages

Das Verfahren über den Abschluss von Sonderinvestitionsverträgen wurde durch die Regierungsverordnung vom 16.7.2015 Nr. 708<sup>36</sup> geregelt, die das entsprechende Reglement sowie Musterformulare bestätigt hat.

Für Investoren ergibt sich das folgende Verfahren zum Abschluss von Sonderinvestitionsverträgen:

Ein Unternehmen stellt bei der bevollmächtigten Behörde (z.B. Ministerium RF für Industrie und Handel) Antrag<sup>37</sup> auf Abschluss eines Sonderinvestitionsvertrages. Dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der beabsichtigten Investitionen i.H.v. nicht unter 750 Mio. Rubel bzw. umgerechnet ca. 9 Mio. Euro (z.B. Kreditvertrag oder ein andere Nachweis der Finanzierung),
- Vorschläge des Investors bzgl. seiner Verpflichtungen sowie der zu erwartenden staatlichen Unterstützungsmaßnahmen,
- Angaben über Eigenschaften der Industrieproduktion, deren Herstellung im Rahmen des Sonderinvestitionsvertrages geplant ist; über geplante Maßnahmen und Höhe der Investitionen; über geplante jährliche und Gesamtergebnisse des Investitionsprojekts; über Kostenanteil verwendeter ausländischer Materialien und Komponente im Preis des

<sup>36</sup> Verordnung der Regierung RF vom 16.7.2015 Nr. 708 „über Sonderinvestitionsverträge für einzelne Industriebereiche“, Sobr. Zak. RF 27.7.2015, Nr. 30, Pos. 4587.

<sup>37</sup> Das Formular ist vom Ministerium für Industrie und Handel RF ausgearbeitet und durch die Anordnung vom 7.8.2015 Nr. 2288 bestätigt, <http://base.garant.ru/71213646/> (abgerufen am 26.2.2016).

Endprodukts, das zum Fristablauf des Sonderinvestitionsvertrages hergestellt wird; über die Zahl der neu zu schaffenden Arbeitsplätze; über die geplante Einführung neuer Technologien usw.

Außerdem soll der Investor abhängig von bestimmter Art des Vertrages zusätzlich Unterlagen einreichen: Businessplan des Investitionsprojektes; Maßnahmenplan des Umweltschutzes bzw. Erhöhung der ökologischen Effektivität; ggf. Nachweis der Gründung einer Produktion, die keine Analogie in Russland hat; Investitionsvereinbarung bzw. Vorvertrag über die Realisierung des Projekts.

Spätestens 30 Arbeitstage nach dem Erhalt des Antrages übersendet die bevollmächtigte Behörde diesen mit ihrer Stellungnahme in die zwischenbehördliche Kommission (die Kommission besteht aus Vertretern des Industrie-, Wirtschafts-, Finanz- und Energieministeriums sowie Vertretern von Industrie-, Kredit-, Öffentlichkeits- und Wissenschaftsorganisationen), die innerhalb von 60 Tagen die Möglichkeit des Abschlusses eines Sonderinvestitionsvertrages unter den vom Investor vorgeschlagenen Bedingungen prüft und eine Entscheidung darüber trifft.<sup>38</sup> Die Entscheidung ist den Betroffenen bekannt zu machen, bei einer positiven Entscheidung wird gleichzeitig ein Entwurf des Sonderinvestitionsvertrages zur Unterzeichnung übersandt. Der Investor muss dann innerhalb von 10 Tagen den unterschriebenen Vertrag bzw. den schriftlichen Verzicht auf die Unterzeichnung des Vertrages übersenden. Der Investor ist auch berechtigt, innerhalb dieser Frist ein Differenzprotokoll über Meinungsverschiedenheiten, die nicht die Bedingungen des Vertrages betreffen, zu erstellen und weiterzuleiten. Zur Behebung von Meinungsverschiedenheiten sind Behörde und Investor zunächst verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach Auftreten des Konfliktes Verhandlungen zu führen. Sollte der Investor innerhalb von 20 Arbeitstagen auf die Entscheidung der Kommission nicht reagiert haben, gilt dies als Verzicht auf den Sonderinvestitionsvertrag.

Das Ministerium für Industrie und Handel hat auch einen Mustervertrag<sup>39</sup> für Maschinenbau-, Stahl-, Pharma-, Chemie-, Medizin-, Leicht-, Elektroindustrie und die anderen ausgearbeitet und mit Verordnung Nr. 708 bestätigt. Der Mustervertrag enthält Regelungen über die beiderseitigen Verpflichtungen, einschließlich Aufsicht über die Vertragserfüllung sowie über Änderung und Kündigung des Vertrages.

#### **4. Rechtsfolgen des Vertrages: Vergünstigungen für ausländische Unternehmen**

Mit Abschluss eines Sonderinvestitionsvertrages erhalten die Investoren gemäß Art. 16 i.V.m. Art. 9 ff. Industriepolitikgesetz unterschiedliche Privilegien vom Staat so zum Beispiel:

---

<sup>38</sup> Verfahren über die Bildung und Tätigkeit der zwischenbehördlichen Kommission wird auch in der Regierungsverordnung Nr. 708 bestätigt.

<sup>39</sup> <http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001201507210009?index=14&rangeSize=1> (abgerufen am 26.2.2016).

Mamedova/Olejnik-**Lokalisierung und Sonderinvestitionsverträge – eine Chance für den deutschen Mittelstand in Russland**, Ost/Letter-1-2016 (März 2016)

- Steuerbegünstigungen auf föderaler und regionaler Ebene,
- Privilegien bei der Pacht staatlichen Vermögens,
- Subventionen aus dem föderalen bzw. regionalen Haushalt.

Überlegt wird auch, die abgeschlossenen Sonderinvestitionsverträge bei Ausschreibungen im öffentlichen Sektor zu berücksichtigen, so dass sich der Staat verpflichten würde, die im Rahmen des Sonderinvestitionsvertrages hergestellte Produktion in einem bestimmten Umfang beim Hersteller zu kaufen.<sup>40</sup>

Außerdem gelten unter bestimmten Bedingungen die im Rahmen des Sonderinvestitionsvertrages produzierten Waren als in Russland hergestellt. Allerdings reicht alleine der Abschluss eines Sonderinvestitionsvertrages nicht aus, um das begehrte Label „Made in Russia“ zu erhalten. Vielmehr sind die jeweils anwendbaren Lokalisierungsvorschriften zu erfüllen. Erst dann unterliegen die hergestellten Waren den russischen Sanktionen in der Maschinenbau- und Leichtindustrie nicht, sodass diese Waren auch im öffentlichen Sektor, der in Russland erheblich ist, für staatlichen und kommunalen Bedarf verkauft werden dürfen.

Die neue Industriepolitik verleiht allgemein allein in Russland hergestellten Produkten Priorität, die keine Entsprechungen in Russland haben. Die Anforderungen dafür, wann ein Produkt als in Russland produziert gilt, finden sich in der Regierungsverordnung der RF vom 17.7.2015 Nr. 719.<sup>41</sup> Kriterien dafür, dass ein Produkt keine Entsprechung in Russland hat, sind zum einen, dass dieses Produkt überhaupt nicht existiert bzw. produziert wird, zum anderen, dass ein Produkt zwar vielleicht in Russland hergestellt wird, jedoch nicht die erforderlichen Eigenschaften oder Qualitäten aufweist.

Die Bestätigung der Herstellung auf dem russischen Territorium sowie Feststellung, dass die Industrieproduktion keine Entsprechungen in Russland hat, erfolgt durch das Ministerium für Industrie und Handel in einem Verfahren, das in der Anordnung dieses Ministeriums vom 12.11.2015 Nr. 3568 festgelegt wurde<sup>42</sup>.

Sinn und Zweck bzw. Idee dieser Sonderinvestitionsverträge ist evident: so sollen neue Technologien und Investitionen ins Land gebracht sowie neue Werke und Arbeitsplätze geschaffen werden, was auch Steuereinnahmen erhöhen bzw. sichern sollte.

---

<sup>40</sup> <http://kremlin.ru/events/president/news/50864> (abgerufen am 20.03.2016).

<sup>41</sup> Verordnung der Regierung RF vom 17.7.2015 Nr. 719 „über Kriterien der Einstufung der Industrieproduktion zur Industrieproduktion, die keine in Russland hergestellten Entsprechungen hat“, <http://government.ru/docs/18942/> (abgerufen am 25.02.2016).

<sup>42</sup> Anordnung des Ministeriums RF für Industrie und Handel vom 12.11.2015 Nr. 3568 „über die Festsetzung von Vorschriften über die Bestätigung der Herstellung der Industrieproduktion auf dem Territorium der Russischen Föderation“, <http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001201511240014> (abgerufen am 27.02.2016).

## 5. Umgehung der Sanktionen durch Sonderinvestitionsverträge?

Fraglich ist, ob durch die beschriebenen Sonderinvestitionsverträge sowohl die Sanktionen der EU gegenüber Russland als auch die russischen Sanktionen, insbesondere Waren der Lebensmittelindustrie und des Leichtmaschinenbaus betreffen, umgangen werden können.

Ein Beispiel ergibt sich aus der Betrachtung der Automobilindustrie. Nach der russischen Regierungsverordnung Nr. 656 (siehe unter B.II) dürfen öffentliche Stellen und Behörden keine im Ausland hergestellten Fahrzeuge kaufen. Sind diese Fahrzeuge allerdings in Russland produziert, können diese auf der Grundlage der Ausnahmeregelung von Pkt. 1 b. dieser Verordnung wieder in Russland an staatliche Abnehmer vertrieben werden. Auf der Grundlage des Industriepolitikgesetzes wiederum kann das ausländische Unternehmen Sonderkonditionen verhandeln, um die Produktion in Russland zu ermöglichen.

In der Praxis problematisch ist vor allem, festzustellen, welche und wie viele Komponenten einer Ware in Russland produziert werden müssen, damit das Endprodukt das Label „Made in Russia“ erhält. Bei Industriemontagevereinbarungen beträgt die Lokalisierung 30 bzw. 60 %. Für die anderen Produktionen gibt die Orientierungshilfe die Regierungsverordnung Nr. 719 vom 17.7.2015.

## D. Akzeptanz von Sonderinvestitionsverträgen in der Praxis

Nach Angaben der russischen Medien gebe es bereits die ersten Sonderinvestitionsverträge, die auf regionaler Ebene geschlossen wurden. Z.B. in Sankt Petersburg zeigten bereits Interesse Investoren aus der Pharma-, Energie- und Maschinenbauindustrie.

Anfang 2016 sollen auch Verträge auf föderaler Ebene folgen. Das Ministerium für Industrie und Handel hat bereits mehrere Absichtserklärungen unterschrieben, insbesondere mit Unternehmen im Bereich der Erdöl- und Gasmaschinenbau-, Agrartechnik- sowie Automobilkomponentenindustrie<sup>43</sup>. So hat z.B. das Ministerium eine Absichtserklärung auf Abschluss eines Sonderinvestitionsvertrages mit Schneider Electric, DMG MORI unterzeichnet, mit dem die Gründung neuer Produktionen auf dem russischen Territorium sowie Erhöhung der bereits bestehenden Lokalisierung beabsichtigt wird<sup>44</sup>. Interesse zeigen auch die großen Autohersteller, die bereits im Rahmen der Industriemontagevereinbarungen mit der Russischen Föderation bzw. Regionen zusammengearbeitet haben. Eine Weiterentwicklung ist hier vielmehr denn zu erwarten, wenn die

<sup>43</sup> <http://expert.ru/northwest/2016/03/spik-spokojno-dorogoj-mestnyij-promyishlenniki/> (abgerufen am 25.02.2015).

<sup>44</sup> <http://www.ocs.ru/PressCenter/VendorNews/2258/> (abgerufen am 25.02.2016);

[http://minpromtorg.gov.ru/press-centre/news/#!pervye\\_specinvestkontrakty\\_v\\_rossii\\_budut\\_podpisany\\_s\\_vedushhimi\\_mirovymi\\_proizvoditelyami\\_stankov](http://minpromtorg.gov.ru/press-centre/news/#!pervye_specinvestkontrakty_v_rossii_budut_podpisany_s_vedushhimi_mirovymi_proizvoditelyami_stankov) (abgerufen am 20.03.2016).

Mamedova/Olejnik-**Lokalisierung und Sonderinvestitionsverträge – eine Chance für den deutschen Mittelstand in Russland**, Ost/Letter-1-2016 (März 2016)

Inverstoren ein klares Verständnis davon bekommen, welche Vorteile ein Sonderinvestitionsvertrag für das Unternehmen konkret mit sich bringt.

©Ostinstitut Wismar, 2016  
Alle Rechte vorbehalten  
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:  
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,  
Dimitri Olejnik,  
Dr. Hans-Joachim Schramm  
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Tel +49 3841 753 75 17  
Fax +49 3841 753 71 31  
office@ostinstitut.de  
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751